

Vertrag über häusliche Krankenpflege SGB V

*Pflege zu Hause heißt
individuelle Versorgung und
ein Plus an Lebensqualität*

A. Vertrag über Leistungen zur häuslichen Versorgung

1. Allgemeines

Der Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen, die

**»Ihr pflege team®«, Ambulante Krankenpflege, Schlomm GmbH
Kieler Straße 399, 22525 Hamburg**

(nachstehend: der Pflegedienst) zur häuslichen Versorgung für den Auftraggeber/Leistungsempfänger erbringt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages.

Es wird dem Leistungsnehmer empfohlen, sich im Bedarfsfall einen Bevollmächtigten heranzuziehen. Im Einverständnis mit dem Leistungsnehmer wird der Pflegedienst weitere Gespräche in dessen Beisein führen.

Wir erbringen als Anbieter von Leistungen zur häuslichen Versorgung alle Leistungen. Insbesondere sind hier die Leistungen im Rahmen der Sozialgesetze anzugeben, an die wir gebunden sind und nach denen wir uns zu richten haben:

- + Sozialgesetzbuch (SGB V , SGB XI, SGB XII)
- + Reichsversicherungsordnung (RVO)

In Ergänzung dazu bieten wir weiterführende Leistungen an, entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen unserer Auftraggeber.

Wir sind Vertragspartner aller gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen sowie der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS) und daher berechtigt, Leistungen mit diesen Stellen direkt abzurechnen.

2. Leistungserbringung

»Ihr pflege team®« wird ab dem _____._____._____ die häusliche Versorgung von

.....
Leistungsempfänger

.....
Auftraggeber (soweit ein Vertrag zugunsten Dritter geschlossen wird)

übernehmen. Die vereinbarten Einzelleistungen sind dem jeweils letzten Berechnungsbogen zu entnehmen. Für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V (Verordnung häuslicher Krankenpflege) gilt die jeweils letzte ärztliche Anordnung als vereinbarte Leistung.

3. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages, spätestens aber mit der Durchführung des ersten Einsatzes. Der Vertrag endet mit Kündigung oder Tod des Auftraggeber/Leistungsempfänger. Der Vertrag ist von vom Auftraggeber/Leistungsempfänger mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich zu kündigen. Der Pflegedienst kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt hiervon unberührt.

4. Beratungs- und Informationsverpflichtung

Der Pflegedienst führt mit dem Leistungsempfänger vor der Aufnahme der Leistungen ein Beratungsgespräch. Ziel dieser Beratung ist die Ermittlung des Pflegeumfangs unter Berücksichtigung der häuslichen und familiären Gegebenheiten. Der Leistungsempfänger wird dabei über seine individuellen Möglichkeiten in Bezug auf seine häusliche Versorgung und die daraus entstehenden Kosten informiert.

Weiter wird der Leistungsempfänger über die Leistungen nach dem Krankenversicherungsrecht (SGB V), Pflegeversicherungsrecht (SGB XI), dem Sozialhilferecht (SGB XII) und sonstigen gegebenenfalls in Betracht kommende Leistungen und Kosten informiert. Auch wird der Leistungsempfänger über die für den Pflegedienst geltenden Rahmenbedingungen, in Bezug auf die Kostenübernahme durch Träger von Sozialleistungen, informiert.

Bei Veränderungen in den Voraussetzungen (Gesundheitszustand, häusliche / familiäre Gegebenheiten, gesetzliche Rahmenbedingungen) ist das Beratungsgespräch und die Pflegeplanung zu wiederholen.

Entsprechend dem Beratungsgespräch trifft der Pflegedienst mit dem Leistungsnehmer eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen (Pflegeplanung). Die Durchführung der Leistung soll in Kooperation mit dem behandelnden Arzt erfolgen.

5. Dokumentation, Qualifikation

Der Pflegedienst verpflichtet sich, zur Erbringung der vereinbarten Pflegeleistungen sich nur solcher Pflegekräfte zu bedienen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und ihre Zuverlässigkeit in geeigneter Form nachgewiesen haben. Der Pflegedienst verpflichtet sich, die Pflegeleistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren.

6. Haftung, Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

Der Pflegedienst haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Pflegedienst verpflichtet sich, über die im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erworbenen Kenntnisse über den Leistungsempfänger Stillschweigen zu wahren. Der Pflegedienst verpflichtet sich weiterhin, Pflegedokumentationen so aufzubewahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

Dem Auftraggeber/Leistungsempfänger ist bekannt, dass Teile seiner Daten zur ordnungsgemäßen Abrechnung gegenüber dem Kostenträger an diesen weitergeleitet werden müssen, Der Pflegedienst verpflichtet sich, dieses unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen vorzunehmen.

7. Vergütung und Rechnungslegung

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die vereinbarten und erbrachten Leistungen entsprechend den gültigen Vergütungssätzen zu vergüten. Soweit die Leistungen durch eine gesetzliche Kranken- und/oder Pflegekasse oder dem Grundsicherungsamt getragen werden, gelten die mit dem jeweiligen Kostenträger vereinbarten Kostensätze. In allen anderen Fällen werden die Pflegeleistungen nach Stunden oder Pauschalen berechnet.

Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus vom Klienten zu vertretenden Gründen ausfallen muss, nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt abgesagt, kann der Pflegedienst vom Klienten die für den Einsatz vereinbarte Vergütung verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was er unter dem Wegfall des geplanten Einsatzes bzw. durch einen anderweitigen Einsatz des Personals erzielt.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und uns berechnen wir bei Leistungen gemäß SGB XI pro Tag, an dem ein Einsatz erfolgt, eine Investitionskosten-Pauschale (vgl. Berechnungsbogen).

Sofern die Vergütungssätze eine Änderung erfahren, ist der Pflegedienst verpflichtet, dieses dem Leistungsempfänger unverzüglich anzuzeigen. Die jeweils gültige Fassung dieser Sätze ist Bestandteil dieses Vertrages. Veränderungen in der Höhe der Vergütungen können jeweils nur zu Beginn eines Monats geltend gemacht werden.

Der Pflegedienst ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen monatlich zum Schluss eines jeden Monats in Rechnung zu stellen. Auf die erbrachten Leistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Sollte dies im Einzelfall aus der Steuergesetzgebung erforderlich sein (oder künftig werden), ist der Pflegedienst verpflichtet, diese gesondert auszuweisen.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Leistungsempfänger mit der fristgerechten Zahlung in Verzug, so ist der Pflegedienst berechtigt, seine Mahnkosten sowie Verzugszinsen zu erheben.

8. Kostenübernahme der Vergütung durch die Sozialleistungsträger

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Leistungsempfänger Kosten seiner häuslichen Versorgung erstattet bekommen. Dazu muss der Leistungsempfänger bei dem zuständigen Sozialleistungsträger einen Antrag auf Erstattung der Pflegekosten stellen. Bis zur Entscheidung über den Antrag und der Kostenübernahmeerklärung durch den Sozialleistungsträger ist der Leistungsempfänger zur Zahlung der Rechnungsbeträge für die vereinbarten Pflegeleistungen verpflichtet. Der Leistungsempfänger bleibt auch dann zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang den Leistungsanspruch aus dem Bescheid des Sozialleistungsträgers übersteigt. Der Pflegedienst ist dem Leistungsempfänger bei der Antragstellung behilflich.

9. Sonstige Vereinbarungen

Der Pflegedienst verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen auch an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Im Bedarfsfall sind die Leistungen auch nachts zu leisten. Der Pflegedienst wird sich bemühen, die vereinbarten Pflegeleistungen mit einem möglichst kleinen Team zu erbringen. Es soll grundsätzlich eine Regelmäßigkeit in der Weise hergestellt werden, dass die Pflegeleistungen zu annähernd gleichen Tageszeiten erbracht werden. Sollte es in Einzelfällen zu gravierenden Abweichungen in der Einsatzzeit kommen, wird der Pflegedienst den Leistungsnehmer hiervon in Kenntnis setzen. Der Pflegedienst hat das Recht, zur ordnungsgemäßen Erbringung seiner Vertragspflichten, mit anderen Pflegediensten zu kooperieren.

Wenn die Verwaltung eines Haushaltsgeldkontos vereinbart ist, führt der Pflegedienst ein Kassenbuch für dieses Haushaltsgeld. Die Prüfpflicht für das Kassenbuch liegt beim Auftraggeber, dem Betreuer, dem Bevollmächtigten, bzw. den Angehörigen. Das Kassenbuch kann jederzeit in den Büroräumen eingesehen oder angefordert werden. Einwendungen müssen innerhalb von 6 Wochen nach Monatsende schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Kassenbuch als anerkannt.

10. Schlussbestimmungen

Nebenabreden zum Pflegevertrag bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst am nächsten kommt. Entsprechendes soll gelten, falls sich eine Vertragslücke offenbaren sollte.

Anlagen

- Berechnungsbogen: Auswahl der Leistung (ohne SGB V, siehe § 2)

.....
Ort, Datum

.....
Pflegedienst

.....
Auftraggeber